

GEMEINDE ALBINEN

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Albinen auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992
- eingesehen die Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995
- eingesehen die Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (Hygieneverordnung, HYV) vom 26. Juni 1995
- eingesehen das Gesetz betreffend die Anweisung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996
- eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen
- eingesehen die Art. 226 und 227 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung auf dem ganzen Territorium der Gemeinde Albinen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden entsprechend dem Nutzungs- und Bauzonenplan fortschreitend mit der Baulanderschliessung und entsprechend den verfügbaren Mitteln erstellt.

Art. 2 Zuständigkeiten

Die Wasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde. Für deren Ausbau, Unterhalt und Betrieb ist der Gemeinderat zuständig und verantwortlich.

Er kann eine Wasserkommission oder eine Einzelperson mit der Aufsicht und dem Betrieb der Wasserversorgung beauftragen.

Art. 3 Versorgungsauftrag

Die Wasserversorgung soll innerhalb des Versorgungsnetzes die Bevölkerung mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser versorgen. Gleichzeitig soll sie genügend Wasser zu Feuerlöschzwecken bereitstellen.

Der Abgabe von Trinkwasser für die Bevölkerung kommt, ausser bei Brandfällen, jeweils Priorität zu.

Art. 4 Wasserabgabe

Wasser wird nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen normalerweise ständig und in genügendem Ausmass an die Verbraucher abgegeben. Die Abgabe erfolgt nach den Bedingungen des vorliegenden Reglements und zu den in einer separaten Ordnung festgelegten Tarifen.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses und Versorgungsstörungen, die nicht von der Gemeinde verursacht werden, verpflichtet diese weder zu Schadenersatz noch zu Tarifiermässigungen.

Art. 5 Missbrauch

Die Wasserversorgung darf von niemandem missbraucht werden (wie ständiges Laufenlassen des Wassers im Winter, Berieseln von Gärten bei Wasserknappheit etc.). Der Gemeinderat ist befugt, entsprechende Kontrollen durchzuführen oder anzuordnen.

In schweren Fällen kann die Gemeinde die Wasserabgabe reduzieren oder sogar einstellen.

Art. 6 Quell- und Anlagenschutz

Die Gemeinde trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der vorhandenen Quellen und deren Einzugsgebiete sowie zum Schutz der vorhandenen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung.

2 Anschlüsse, Leitungen und Wasserzähler

Art. 7 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen sowie innerhalb des Versorgungsnetzes (z. B. Weiler Voralpe etc.) ist jedermann verpflichtet, Wohnbauten und jegliche Art von anderen Bauten, in denen Trink- und Brauchwasser benötigt wird, an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen.

Private Versorgungsanlagen sind nur ausserhalb des Versorgungsnetzes sowie für ausschliesslich landwirtschaftliche Bauten zulässig. Solche müssen den einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons entsprechen.

Art. 8 Anschlussgesuche

Für jeden Neuanschluss sowie für jede Änderung eines bestehenden Anschlusses ist ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu richten.

Dies gilt auch für den Bezug von Bauwasser.

Verkäufe von Liegenschaften mit Wasseranschlüssen oder andere Änderungen der Besitzverhältnisse sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Der bisherige Eigentümer haftet für die Wassergebühren bis zur Abmeldung des Anschlusses.

Art. 9 Versorgungsnetz, Zuleitungen

Die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden durch die Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten.

Die Gemeinde erstellt und unterhält auch die Hauptzuleitungen sowie das sekundäre Verteilnetz innerhalb der Bauzonen.

In den Bauzonen zweiter Erschliessungspriorität wird das Verteilnetz bei Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstellt.

Die Gemeinde kann private Versorgungsanlagen innerhalb des Versorgungsnetzes übernehmen, sofern diese den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Art. 10 Anschlüsse

Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz sowie Änderungen und Reparaturen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche von der Gemeinde eine entsprechende Ermächtigung dazu haben.

Die Kosten für die Wasseranschlüsse ab dem Sekundärnetz sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

Pro Gebäude wird normalerweise nur ein Anschluss erstellt.

Art. 11 Wasserzähler

Bei Grossverbrauchern kann der Gemeinderat den Einbau von Wasserzählern verlangen. Die Zähler sind und bleiben Eigentum der Gemeinde und werden von dieser an die Privaten vermietet. Private Zähler sind nicht zugelassen.

Die Kosten für die Installation der Zähler gehen zu Lasten der Bezüger.

Die Zähler sind in den Gebäuden so anzuordnen, dass sie für Kontrollen, Ablesungen usw. leicht zugänglich sind.

Störungen am Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Der Unterhalt der Zähler erfolgt durch die Gemeinde resp. durch eine von ihr damit beauftragte Person.

Die Gebäudeeigentümer und/oder Wasserbezüger dürfen an den Wasserzählern keinerlei Veränderungen vornehmen. Sie haften für Beschädigungen, die nicht durch die normale Abnutzung verursacht werden.

3 Verbrauchserfassung und Finanzierung

Art. 12 Kostendeckung nach dem Verursacherprinzip

Die Wasserversorgung soll möglichst selbsttragend sein. Die Kosten für den Ausbau, den Betrieb und den Unterhalt, inklusive Finanzierungskosten, werden auf die Nutzniesser umgelegt.

Art. 13 Gebühren

Zur Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde die folgenden Gebühren:

- Eine einmalige Anschlussgebühr für jeden Versorgungsanschluss.
 - Eine jährliche pauschale Benutzergebühr pro Wasseranschluss als Beitrag an die Bereitstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
 - Eine Miete für die Wasserzähler bei Grossverbrauchern.
-

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührenordnung festgelegt. Diese muss ebenfalls von der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat genehmigt werden. Für Weiler sind erhöhte Ansätze möglich.

Falls die Gebühren den Aufwand gemäss Art. 12 nicht mehr decken, kann der Gemeinderat eine Anpassung der Gebühren entsprechend der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis April 1999: 104,7 Punkte) beschliessen.

Jede rechtskräftige Gebührenverfügung gestützt auf das vorliegende Reglement stellt einen Rechtsöffnungstitel im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs dar. Ebenso bildet jede Gebührenverfügung ein unmittelbares Pfandrecht, welches unter Vorbehalt einer gegenteiligen Regelung im kantonalen Recht allen anderen Grundpfändern rangmässig vorgeht und im Grundbuch nicht eingetragen werden muss. Schuldner der Gebührenforderung ist primär der jeweilige Bauherr beziehungsweise Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung. Steht die Zahlungsunfähigkeit dieses Schuldners fest oder ist die Betreibung gegen ihn in der Schweiz nicht möglich, kann die Forderung aufgrund ihrer realobligatorischen Natur gegenüber jedem Rechtsnachfolger geltend gemacht und auch über das gesetzliche Pfandrecht durchgesetzt werden.

Art. 14 Verbrauchsermittlung bei Grossverbrauchern

Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt.

Die Gemeinde kann Drittpersonen mit dem Ablesen beauftragen.

Art. 15¹ Rechnungstellung und Zahlungsfristen

Die Rechnungstellung der Anschlussgebühren erfolgt bei Neubauten bei Baubeginn.

Die Benutzergebühren werden normalerweise einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann eine halbjährliche Akontozahlung von ca. 50 % der Vorjahresrechnung verlangen.

Die Rechnungen werden an die jeweiligen Hauseigentümer oder Hausverwalter gestellt. Die Aufteilung auf verschiedene Wohnungseigentümer ist Sache der Eigentümer oder Verwalter.

Einsprachen gegen die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach deren Erhalt mit entsprechender Begründung an den Gemeinderat zu richten.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Für spätere Zahlungen wird der marktübliche Verzugszins nachbelastet.

4 Schlussbestimmungen

Art. 16 Zuwiderhandlungen und Strafen

Verstösse gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Beschlossen vom Gemeinderat am 01.06.1999.

Angenommen von der Urversammlung am 18.06.1999.

Genehmigt vom Staatsrat am 06.10.1999.

GEMEINDE ALBINEN

Der Präsident

Der Schreiber

Bernhard Grand

Josef Estermann

¹ Beschlossen vom Gemeinderat am 18.06.2007, an der Urversammlung vom 21.06.2007 genehmigt und vom Staatsrat am 16.08.2007 homologiert.
